

TOP 2: Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussfassung des Ministerrats über die Regierungsvorlage
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2021 im Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen, die keine Auswirkung auf die Haushaltsansätze haben.

Erläuterungen:

Die Landesregierung beschließt gemäß § 29 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes sowie des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den Finanzbedarf für das Jahr 2021 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe in diesem Jahr Geld verausgabt werden darf (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die Einzelplanentwürfe. Die meisten Einzelpläne bilden den Geschäftsbereich eines Ministeriums mitsamt nachgeordnetem Bereich ab. So sind z.B. im Einzelplan 03 – Ministerium des Innern und für Sport – die Mittel für die Polizei enthalten.

Nach der Verabschiedung der Regierungsvorlage durch den Ministerrat erfolgen ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen durch das Ministerium der Finanzen. Anschließend wird die Regierungsvorlage gedruckt und im Oktober 2020 im Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht.

In dem im Anschluss an die Einbringung stattfindenden Parlamentsverfahren wird jeder Einzelplan separat beraten; der Landtag entscheidet über die endgültige Fassung des Landeshaushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Die Beratungen werden voraussichtlich im Dezember 2020 mit der Verabschiedung des Haushalts 2021 abgeschlossen.